

Satzung

der Stadt Bad Münster am Deister über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung in den Ortsteilen Flegessen, Hasperde und Klein Süntel

- Wasserabgabensatzung -

vom 6. Dezember 1983

in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 9. Dezember 1999

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) - in den zur Zeit geltenden Fassungen - hat der Rat der Stadt Bad Münster am Deister in seiner Sitzung am 6.12.1983 / 14.12.1989 / 01.10.1992 / 12.12.1996 / 09.12.1999 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

ABSCHNITT I

§ 1 Allgemeines

ABSCHNITT II - Wasserversorgungsbeitrag

- § 2 Grundsatz
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz
- § 5 Beitragspflichtige
- § 6 Entstehung der Beitragspflicht
- § 7 Vorausleistungen
- § 8 Veranlagung und Fälligkeit
- § 9 Übergangsregelung

ABSCHNITT III - Wasserbenutzungsgebühr

- § 10 Grundsatz
- § 11 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze
- § 12 Wasserbenutzungsgebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke
- § 13 Gebührenpflichtige
- § 14 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 15 Erhebungszeitraum
- § 16 Veranlagung und Fälligkeit

ABSCHNITT IV - Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 17 Entstehen des Erstattungsanspruchs

§ 18 Fälligkeit

ABSCHNITT V - Gemeinsame Vorschriften

§ 19 Auskunftspflicht

§ 20 Anzeigepflicht

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

§ 22 Billigkeitshinweis

§ 23 Inkrafttreten

ABSCHNITT I

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Bad Münster am Deister ist Mitglied des aufgrund der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 03.09.1937 (RGBl. I S. 933) gebildeten Wasserbeschaffungsverbandes "Süntelwald" in Hessisch Oldendorf 12, Ortsteil Höfingen.
- (2) Der Verband hat als öffentliche Einrichtung ein Wasserwerk errichtet mit dem Zweck seinen Mitgliedsgemeinden Trink- und Betriebswasser für ihre Einwohner und den öffentlichen Bedarf zu liefern. Der Wasserbeschaffungsverband versorgt die Ortsteile Flegessen, Hasperde und Klein Süntel.
- (3) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen (Wasserversorgungsbeiträge),
 - b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen (Wasserbenutzungsgebühren) und
 - c) Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse im Sinne von § 13 der Wasserversorgungssatzung (Kostenerstattungsbeiträge).

ABSCHNITT II

Wasserversorgungsbeitrag

§ 2

Grundsatz

Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Wasserbenutzungsgebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Wasserversorgungsbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes (1) nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Mehrere solcher Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit bilden. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechts eine selbständige Inanspruchnahmemöglichkeit, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.

§ 4

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Der Wasserversorgungsbeitrag wird nach der mit dem Nutzungsfaktor (Abs. 3) vervielfachten Grundstücksfläche ermittelt.
- (2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes (1) gilt die nachfolgende Fläche:
 1. Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,

2. bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
 3. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als die bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht :
 - a) bei Grundstücken, die an die Straße angrenzen, die Fläche von der Straße bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m,
 - b) bei Grundstücken, die nicht an die Straße angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Straße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m.
 4. Ist ein Grundstück tiefer als 50 m bebaut, so ist abweichend von den Nummern 1. bis 3. die durch die rückwärtige Gebäudeflucht bestimmte Parallele zuzüglich 5 m maßgebend.
- (3) Der Nutzungsfaktor bestimmt sich nach der Anzahl der zulässigen Vollgeschosse. Er beträgt:
- | | |
|---|------|
| 1. bei 1-geschossiger Bebaubarkeit | 1,00 |
| 2. bei 2-geschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| 3. bei 3-geschossiger Bebaubarkeit | 1,50 |
| 4. bei 4 u. 5-geschossiger Bebaubarkeit | 1,75 |
- (4) Als zulässige Anzahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Soweit ein Bebauungsplan keine Zahl der Vollgeschosse, aber eine Baumassenzahl ausweist, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Das Ergebnis wird zur Zahl der Vollgeschosse wie folgt in Bezug gesetzt:
- bis 1,0 = 1 Geschoß
 bis 1,6 = 2 Geschosse
 bis 2,0 = 3 Geschosse
 bis 2,2 = 4 Geschosse
 bis 2,3 = 5 Geschosse
- (5) Liegt ein Bebauungsplan nicht vor oder weist ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl aus, so ist
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze oder gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

- (7) Als Vollgeschosse gelten Geschosse, die nach der Niedersächsischen Bauordnung Vollgeschosse sind. Ergeben sich im Einzelfall Zweifel, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerks als ein Geschoß gerechnet.
- (8) Ist im Einzelfall eine größere Zahl von Vollgeschossen zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen.
- (9) Soweit ein im Aufstellungs-, Änderungs-, Ergänzungs- und Aufhebungsverfahren befindlicher Bebauungsplan im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen ist, sind die Bestimmungen dieser Satzung auf solche Bebauungsplangebiete bereits anzuwenden.
- (10) Unberührt von den Absätzen 1 bis 9 bleiben Vereinbarungen, nach denen der Anschlußnehmer zusätzliche Aufwendungen der Stadt zu tragen hat, die durch die besondere Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erforderlich werden.
- (11) Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt für jeden qm der nach den Abs. 1 bis 10 berechneten Beitragsfläche bis 31.12.2001 2,30 DM / ab 01.01.2002 1,18 €
- (12) Zusätzlich zu dem Wasserversorgungsbeitrag wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 5

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Herstellung der betriebsfertigen Wasserversorgungsleitung nach Maßgabe der Wasserversorgungssatzung.
- (2) Beiträge können für einzelne Teile der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen selbständig erhoben werden, sobald diese Teile benutzbar sind.
- (3) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluß, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 7

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können Vorausleistungen bis zur Höhe des endgültigen Beitrags verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben.

§ 8

Veranlagung und Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 9

Übergangsregelung

- (1) Bei Grundstücken, für die ein einmaliger Anschlußbeitrag nach dem früheren Ortsrecht allein deshalb nicht erhoben werden konnte, weil diese Grundstücke noch nicht angeschlossen waren, wird ein Wasserversorgungsbeitrag gemäß § 4 der Wasserabgabensatzung für die Ortsteile Flegessen, Hasperde und Klein Süntel vom 05.12.1974 erhoben.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht im Falle des Absatzes 1 mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

ABSCHNITT III

Wasserbenutzungsgebühr

§ 10

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen wird eine Wasserbenutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind oder aus dieser Wasser entnehmen. Soweit der Aufwand durch Wasserversorgungsbeiträge gedeckt wird, werden Gebühren nicht erhoben.

§ 11

Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

- (1) Die Wasserbenutzungsgebühr wird in Form einer Verbrauchsgebühr erhoben. Für die Meßeinrichtung wird eine monatliche Zählergebühr berechnet.
- (2) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Wasser. Die Verbrauchsgebühr beträgt je m³ Wasser bis 31.12.2001 2,05 DM / ab 01.01.2002 1,05 €
- (3) Die Zählergebühr beträgt für jeden Hauswasserzähler monatlich bis 31.12.2001 2,00 DM / ab 01.01.2002 1,02 €
- (4) Die Stadt stellt die verbrauchte Wassermenge durch Wasserzähler fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.
- (5) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des vorvergangenen Ableszeitraums und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (6) Den Gebührensätzen nach Abs. 2 und 3 wird die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweiligen Höhe hinzugerechnet.

§ 12

Wasserbenutzungsgebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke

- (1) Für Wasser, das bei der Herstellung von Gebäuden verwendet wird (Bauwasser), wird eine Verbrauchsgebühr nach Absatz (2) erhoben, wenn der Verbrauch nicht durch Wasserzähler ermittelt wird.
- (2) Als Verbrauch werden zugrunde gelegt:
 - a) bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Gebäuden je angefangene 100 cbm umbauten Raumes (einschl. Keller-, Untergeschoß- und ausgebauter Dachräume) 10 cbm Wasserverbrauch; Bauten mit weniger als 10 cbm umbauten Raumes bleiben gebührenfrei;
 - b) bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Buchstabe a) fallen, für je angefangene 10 cbm Beton- oder Mauerwerk 4 cbm Wasserverbrauch; Bauten mit weniger als 10 cbm Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.
- (3) Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke wird, sofern er nicht durch Wasserzähler ermittelt wird, im Einzelfall nach Erfahrungswerten von der Stadt geschätzt.

- (4) Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen der Einrichtungen zur Wasserentnahme sind der Stadt zu ersetzen. Wird der Verbrauch durch Wasserzähler ermittelt, so ist neben der Verbrauchsgebühr für jeden angefangenen Kalendermonat ein Zwölftel der Zählergebühr (§ 11 Abs. 3) zu entrichten.

§ 13

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. In den Fällen des § 12 ist gebührenpflichtig, wer den Antrag auf Wasserentnahme stellt. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen neben dem neuen Verpflichteten.

§ 14

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen ist; in den Fällen des § 12 mit der Herstellung der Einrichtungen zur Wasserentnahme. Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Wegfall des Anschlusses; in den Fällen des § 12 mit der Beseitigung der Wasserentnahmeeinrichtung. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Zählergebühr (§ 11 Abs. 2) für jeden angefangenen Monat der Gebührenpflicht mit einem Zwölftel berechnet.

§ 15

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Weicht die Ableseperiode für den Wasserverbrauch vom Kalenderjahr ab, so gilt diese als Erhebungszeitraum. Sinngemäß ist in den Fällen des § 12 Abs. 2 zu verfahren.

§ 16

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagsleistungen wird von der Stadt durch Bescheid nach dem Wasserverbrauch des vergangenen Ableszeitraums festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Abschlagszahlung nach der voraussichtlich entstehenden Jahresgebühr festgesetzt.
- (3) Abschlußzahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung zum 15.02. des folgenden Jahres fällig. Überzahlungen werden verrechnet.
- (4) Die Wasserbenutzungsgebühren für Baudurchführungen und sonstige vorübergehende Zwecke (§ 12) sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

ABSCHNITT IV

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse im Sinne von § 13 der Wasserversorgungssatzung

§ 17

Entstehen des Erstattungsanspruches

Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sind der Stadt in der tatsächlichen Höhe zu erstatten. § 5 gilt entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 18

Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Der Erstattungsbetrag kann zusammen mit dem Wasserversorgungsbeitrag angefordert werden.

ABSCHNITT V
Gemeinsame Vorschriften

§ 19

Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft Verpflichteten haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 20

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Ist zu erwarten, daß sich im Laufe des Kalenderjahres der Wasserverbrauch um mehr als 50 v.H. des Wasserverbrauchs nach dem vergangenen Ablesezeitraum erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 19 und 20 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 22

Billigkeitshinweis

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Regelungen des NKAG in Verbindung mit der Abgabenordnung (AO 77) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613).

§ 23

Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt am 01. Januar 1984 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserabgabensatzung vom 05.12.1974 einschließlich aller Nachträge außer Kraft. *) **) ***) ****)

Bad Münster am Deister, den 6. Dezember 1983 / 14. Dezember 1989 /
1. Oktober 1992 / 12. Dezember 1996 /
9. Dezember 1999

Bürgermeister

Stadtdirektor

- *) Die 1. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft. Sie wurde im Amtsblatt Nr. 31 vom 22. Dezember 1989, S. 885, bekanntgemacht.
- ***) Die 2. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft. Sie wurde im Amtsblatt Nr. 24 vom 28. Oktober 1992, S. 769, bekanntgemacht.
- ****) Die 3. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft. Sie wurde im Amtsblatt Nr. 29 vom 27. Dezember 1996, S. 1217, bekanntgemacht.
- *****) Die 4. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft. Sie wurde in der Neuen Deister-Zeitung am 22. Dezember 1999 bekanntgemacht.